

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1742

## Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Thal-Gäu; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

---

### 1. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2012/1688 vom 21. August 2012 genehmigte Projekt "Waldwegsanierungen 2012 - 2015 Forstkreise Thal und Wasseramt / Solothurn" wurde mit Kosten von 699'500 Franken und zugesicherten Kantonsbeiträgen von 364'100 Franken per 31. Dezember 2015 abgeschlossen. Im Zuge einer Reorganisation wurden die Gebiete der Forstkreise des Kantons Solothurn per Juni 2014 neu definiert. Insgesamt wurden in den Wäldern des heutigen Forstkreises Thal-Gäu 29 Waldwegsanierungen projektiert, wovon deren 28 umgesetzt werden konnten. Ein Waldeigentümer hat für eine projektierte Sanierung auf die Realisierung der angemeldeten und beitragsberechtigten Massnahmen verzichtet. Während der Projektperiode wurden insgesamt Massnahmen im Umfang von 481'218.50 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 292'274.85 unterstützt. Im Rahmen des Projektes wurden 18.5 Kilometer Waldstrassen saniert, was einem Beitrag von 15.80 Franken pro Laufmeter entspricht. Die fachgerechte Ausführung wurde durch den zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die

Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 970'000 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden.

Das "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Thal-Gäu" ist eine Fortsetzung des abgeschlossenen Projekts. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2016 und bleiben während der Projektdauer 2016 – 2019 unverändert.

## 2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da insgesamt fünf Sanierungsabschnitte die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen S2 resp. S3 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, per 28. Juli 2016 informiert. Mit Antwort vom 15. September 2016 wurde den geplanten Waldwegsanierungen in den Schutzzonen S2 und S3 unter der Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Das Merkblatt Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S) ist in jedem Fall verbindlich zu berücksichtigen und den Baumannschaften vor Ort auszuhändigen (Bezug unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)).
- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Musterreglement und Leitfaden – Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen (Bezug unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)).
- Die betroffenen Wasserversorgungen sind vorgängig zu informieren.
- Das Wasser ist nach Möglichkeiten an Stellen mit einer gut ausgebildeten, biologisch aktiven Bodenschicht zu versickern, wenn möglich ausserhalb der Zone S2.
- Kein Terrainabtrag.

Andernfalls sind beim Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995, bei den Einheitsgemeinden nach § 50bis WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50ter WaVSO. Für den Privatwald resp. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 38<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978:

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Thal-Gäu" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 - 100% abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70%. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Beilage aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 970'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 475'400 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Tabelle: Förderprogramm Waldwegsanierungen 2016 – 2019 Forstkreis Thal-Gäu

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)  
 Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung  
 Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebe, Private (12; Versand durch AWJF)  
 Forstreviere (5; Versand durch AWJF)